



Hochschule  
Zittau/Görlitz  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

## -NICHTAMTLICHE LESEFASSUNG-

In diese Lesefassung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Heilpädagogik/Inclusion Studies“ wurden die Änderungen aus den bisherigen 4 Änderungssatzungen eingearbeitet (Stand: 21.08.2024). Sie dient der besseren Übersicht über alle aktuellen Regelungen bzgl. der Studienordnung, besitzt allerdings keine Rechtsverbindlichkeit. Rechtlich bindend sind ausschließlich die Ursprungsfassungen dieser Dokumente.

# Studienordnung

für den

Bachelor-Studiengang

Heilpädagogik / Inclusion Studies

an der

Hochschule Zittau/Görlitz

vom

30.04.2014

**Studienordnung  
für den Bachelor-Studiengang Heilpädagogik / Inclusion Studies  
an der Hochschule Zittau/Görlitz**

Gemäß § 36 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG), rechtsbereinigt mit Stand vom 01. Januar 2013, erlässt die Hochschule Zittau/Görlitz diese Studienordnung für den Studiengang Heilpädagogik / Inclusion Studies als Satzung.

<b>Inhaltsübersicht</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</b> .....	4
§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Studienvoraussetzungen.....	4
§ 3 Module und Leistungspunkte (ECTS-Punkte).....	4
§ 4 Beginn und Dauer des Studiums.....	5
<b>II. Abschnitt: Ziel, Ablauf und Inhalt des Studiums</b> .....	5
§ 5 Ziel des Studiums .....	5
§ 6 Ablauf und Inhalt des Studiums.....	7
§ 7 Modulhandbuch .....	7
<b>III. Abschnitt: Durchführung des Studiums</b> .....	8
§ 8 Zuständigkeiten.....	8
§ 9 Veranstaltungsarten.....	8
§ 10 Studienberatung.....	10
<b>IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen</b> .....	11
§ 11 Inkrafttreten.....	11

---

## **Anlagen**

- Anlage 1: Studienablaufplan
- Anlage 2: Modulhandbuch
- Anlage 3: Berufspraktikum

## **I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Heilpädagogik / Inclusion Studies Ziele, Inhalte, Aufbau und Gestaltung des Bachelor-Studienganges an der Hochschule Zittau/ Görlitz.

### **§ 2 Studienvoraussetzungen**

(1) Für die Zulassung zum Studium an der Hochschule Zittau/Görlitz müssen die Studienvoraussetzungen gemäß § 18 SächsHSG und gemäß der Immatrikulationsordnung der Hochschule Zittau/Görlitz vorliegen. Der Zugang setzt in der Regel die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine einschlägige Meisterprüfung voraus. Zum Studium an der Hochschule Zittau/Görlitz berechtigt außerdem die bestandene Zugangsprüfung nach § 18 Abs. 5 SächsHSG.

(2) Ferner wird für die Zulassung zum Bachelor-Studiengang empfohlen, dass Kenntnisse der englischen Sprache auf ausreichendem Niveau vorhanden sind, um wissenschaftliche Vorlesungen in englischer Sprache aktiv verfolgen und auch mit entsprechender Fachliteratur adäquat arbeiten zu können.

(3) Von den Studienbewerbern werden weiterhin die Bereitschaft und Fähigkeit vorausgesetzt, Auslandsaufenthalte an anderen Hochschulen oder aber Praktika in anderen Einrichtungen bzw. Unternehmen zu absolvieren, insbesondere jenen, die ebenfalls den Studiengang Heilpädagogik / Inclusion Studies anbieten,

### **§ 3 Module und Leistungspunkte (ECTS-Punkte)**

(1) Ein Modul stellt eine zeitlich begrenzte, in sich abgeschlossene und abprüfbare, methodisch und inhaltlich zusammenhängende und mit Leistungspunkten (nachfolgend ECTS-Punkte genannt) versehene Einheit dar. Dabei wird die Einheit durch Lernziele, beschrieben als Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, definiert. Die Module erstrecken sich in der Regel über ein Semester und werden durch eine Modulprüfung abgeschlossen. Modulprüfungen führen zum Hochschulabschluss. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

(2) Jedem Modul sind ECTS-Punkte zugeordnet. Die Anzahl der ECTS-Punkte richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden für das jeweilige Modul zu erbringen ist. Zu dem Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, als auch die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitungen, Prüfungszeiten einschließlich Praktika und aller Arten des Selbststudiums. Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls werden die entsprechenden ECTS-Punkte erfasst und dem Studierenden gutgeschrieben. Voraussetzung für die Gutschrift ist, dass der Studierende die Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ (Note 4) bestanden hat. Die Gutschrift der ECTS-Punkte als quantitatives Maß erfolgt unabhängig von der relativen und der absoluten Note in vollem Umfang.

#### **§ 4 Beginn und Dauer des Studiums**

(1) Das Bachelor-Studium Heilpädagogik / Inclusion Studies beginnt jährlich mit dem Wintersemester und ist als Vollzeitstudiengang konzipiert.

(2) Die Regelstudienzeit einschließlich Praktika und der Bachelor-Arbeit sowie deren Verteidigung umfasst sieben Semester.

(3) Zusätzlich zu den im Studienablaufplan aufgeführten Modulen werden im ersten Semester, in der Regel im September, Propädeutika und Informationsveranstaltungen durchgeführt. Die genauen Termine werden rechtzeitig vor Beginn des Studiums bekannt gegeben.

## **II. Abschnitt: Ziel, Ablauf und Inhalt des Studiums**

#### **§ 5 Ziel des Studiums**

(1) Der Bachelor-Studiengang Heilpädagogik / Inclusion Studies der Hochschule Zittau/Görlitz wird mit dem Ziel angeboten, Fachleute für den internationalen Einsatz in pädagogischen und sozialen Berufen auszubilden. Die Studierenden werden dazu qualifiziert, neue wissenschaftliche Erkenntnisse und Konzepte sowie europäisch-sozialpolitische Ziele bezüglich Inklusion, Barrierefreiheit und gleichberechtigter Partizipation behinderter Menschen und marginalisierter Gruppen in einem zusammenwachsenden Europa zu verstehen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten professionell zur Erziehung, Bildung, Förderung, Lebensbegleitung und zum Empowerment dieser Menschen in einem europäischen Kontext einzusetzen. Inklusion ist der zentrale und programmatische Begriff des Studiengangs: Inklusion meint die volle Dazugehörigkeit, die Einbeziehung *aller* in die Heterogenität *aller* sozialen Gruppierungen. Ziel ist nicht eine homogenisierende Anpassung an bestehende Systeme einer sozialen Gemeinschaft – im Sinne des alten Integrationsmodells –, sondern die grundsätzliche Einbeziehung aller Individuen in gesellschaftliche Institutionen und Organisationen und damit zugleich auch um eine strukturelle Umgestaltung der Gemeinschaft dahingehend, dass für alle Individuen entsprechend ihres Vermögens Teilnahme, Teilhabe und Mitgestaltung erfolgen kann. Inklusion zielt demnach darauf ab, soziale Systeme zu entwickeln bzw. weiter zu entwickeln, welche die Vielfalt des menschlichen Lebens strukturell abbilden und die Verschiedenheit nicht nur begrüßen, sondern sie unterstützen.

(2) Das Studium soll den Absolventen auf eine berufliche Tätigkeit in den Einsatzgebieten der Behindertenhilfe, der Kinder- und Jugendhilfe, der Frühförderung der Altenhilfe, der Sozialpsy-

chirurgie und anderen relevanten Bereichen der medizinischen Rehabilitation vorbereiten, um hier sowohl ausführende als auch koordinierende und leitende Tätigkeiten auszuüben.

Bevorzugte Einsatzgebiete der Absolventen sind u.a.:

- Wohnheime für Menschen mit Behinderung,
- Wohnheime für Menschen mit psychischen Erkrankungen,
- Betreutes Wohnen,
- Werkstätten für Behinderte,
- Rehabilitative Einrichtungen,
- Kindergärten,
- Frühförderstellen, neuro- oder sozialpädiatrische Zentren,
- Heilpädagogische Tagesstätten,
- Sozialpsychiatrische Tagesstätten,
- Praxen und (teil-)stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie,
- Erziehungs- und Familienberatungsstellen,
- Einrichtungen der sozial- oder heilpädagogischen Familienhilfe,
- Jugendämter und andere Verwaltungsstellen,
- Einrichtungen der ambulanten und stationären Jugendhilfe,
- Einrichtungen der beruflichen Bildung, Rehabilitation und Arbeitsassistenz,
- Assistenzdienste,
- Familienentlastende Dienste,
- Altenheimen,
- Felder der Öffentlichkeits- oder sozialpolitischen Arbeit

(3) Neben den genannten fachspezifischen Zielen soll das Studium zu verantwortungsbewusstem Handeln und zu wissenschaftlichem Denken befähigen. Die Studierenden sollen Fähigkeiten kultivieren, die für jedes wissenschaftliche Arbeiten wesentlich sind, wie

1. Abstraktionsvermögen und Flexibilität,
2. solide fachliche Fähigkeiten,
3. Einfallsreichtum und Wissensdrang,
4. selbständiges Arbeiten und Erschließen von Fachliteratur,
5. Kommunikations- und Kooperationsvermögen (Teamfähigkeit),
6. aktives und passives Kritikvermögen.

(4) Durch das Studium Heilpädagogik / Inclusion Studies sollen kreative, innovations- und weiterbildungsbereite Absolventen ausgebildet werden, die über ein breites und solides sozialwissenschaftliches Grundwissen verfügen und inklusionspädagogische Kompetenzen haben, die den gesellschaftspolitischen Erfordernissen und den entsprechenden europapolitischen Vorgaben entsprechen.

## § 6 Ablauf und Inhalt des Studiums

(1) Der Studienablauf wird durch das Angebot von Modulen organisiert. Die Modulbeschreibungen geben den wissenschaftlichen Stand zum Zeitpunkt ihrer Erstellung wieder und unterliegen regelmäßigen Aktualisierungen entsprechend den Neuerungen im betreffenden Wissenschaftsgebiet. Der Studienablaufplan mit der Benennung der Module, ihres Lehrumfanges in Semesterwochenstunden, der zeitlichen Gesamtbelastung für die Studierenden in Form der ECTS-Punkte sowie der zeitlichen Anordnung der Module ist dieser Ordnung als Anlage 1 angefügt. Die dabei zu absolvierenden Modulprüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen sind in der Prüfungsordnung des Bachelor-Studienganges Heilpädagogik / Inclusion Studies an der Hochschule Zittau/Görlitz aufgeführt. Die Befolgung dieses Studienablaufplanes ermöglicht einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit.

(2) Die Module gliedern sich in

- Pflichtmodule (Abs.3),
- das Abschlussmodul (Abs.4),
- Wahlpflichtmodule (Abs.5) und
- Wahlmodule (Abs. 6).

(3) Pflichtmodule sind vom Studierenden obligatorisch zu absolvieren. Sie sind im Studienablaufplan (s. Anlage 1) aufgelistet. Die Studierenden sind durch die Immatrikulation bzw. Rückmeldung automatisch für die Pflichtmodule angemeldet.

(4) Das Abschlussmodul im siebten Studiensemester beinhaltet die Bachelor-Arbeit und deren Verteidigung. Das Abschlussmodul umfasst einen Arbeitsaufwand im Umfang von 15 ECTS-Punkten.

(5) Wahlpflichtmodule bestehen aus verschiedenen Lehrangeboten. Die Studierenden haben entsprechend ihrer fachlichen Interessen nach Maßgabe einer Angebotsliste gemäß Anlage 1 in einem geforderten Mindestumfang an ECTS-Punkten eine bestimmte Anzahl von Lehrangeboten auszuwählen. Sie schreiben sich dazu für die von ihnen ausgewählten Lehrangebote/Module in der jeweiligen Fakultät bzw. über OPAL ein. Mit der Einschreibung werden diese zum Pflichtbestandteil des Studiums. Das jeweilige Lehrangebot/Modul wird nur durchgeführt, wenn sich hierfür mindestens fünf Studierende eingeschrieben haben.

(6) Studierende haben auch die Möglichkeit, fakultativ an weiteren als im Studienablaufplan genannten Lehrveranstaltungen (Wahlmodulen i.S.d. § 26 PO) teilzunehmen. Diese gehören nicht zu den fixierten Bestandteilen der Studienordnung und gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein. Für die fakultative Teilnahme an solchen Lehrveranstaltungen sind keine prüfungsrelevanten Leistungen vorgesehen, können jedoch freiwillig durch die Studierenden erbracht und auf Antrag zusätzlich ins Zeugnis aufgenommen werden. Sie fließen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

## § 7 Modulhandbuch

(1) Die Module des Bachelor-Studienganges Heilpädagogik / Inclusion Studies sind als Anlage 2 Bestandteil dieser Ordnung und im Modulkatalog der Hochschule Zittau/Görlitz unter

<http://www.hszg.de/Modulkatalog/> abrufbar. Der Modulkatalog enthält alle angebotenen Module inklusive ihrer jeweiligen Beschreibung. Die Beschreibung beinhaltet insbesondere Informationen über:

1. die Inhalte und Qualifikationsziele,
2. die Lehr- und Lernformen,
3. die Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. die Verwendbarkeit des Moduls,
5. die Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten,
6. die ECTS-Punkte,
7. die Häufigkeit des Angebotes des Moduls,
8. den Arbeitsaufwand und
9. die Dauer des Moduls.

(2) Für die Module des Bachelor-Studienganges Heilpädagogik / Inclusion Studies und deren Beschreibungen ist die/der Studiengangsbeauftragte der betreffenden Fakultäten zuständig.

### **III. Abschnitt: Durchführung des Studiums**

#### **§ 8 Zuständigkeiten**

(1) Die Fakultät Sozialwissenschaften ist für den Studiengang „Heilpädagogik/Inclusion Studies“ gesamtverantwortlich und stellt das Lehrangebot sicher.

(2) Die Bestellung der für den Studiengang „Heilpädagogik/Inclusion Studies“ zuständigen Studienkommission richtet sich nach der Studienkommissionsordnung der Hochschule Zittau/Görlitz.

#### **§ 9 Veranstaltungsarten**

(1) Im Bachelor-Studiengang Heilpädagogik / Inclusion Studies wird durch folgende Formen gelehrt und gelernt:

1. durch Vorlesungen (Absatz 2),
2. durch Seminare (Absatz 3),
3. durch Übungen (Absatz 4),
4. durch Projektstudien (Absatz 5),
5. durch Fachexkursionen / -hospitationen (Absatz 6),
6. durch Praktika (Absatz 7) und
7. durch Praxisberatungen bzw. Supervisionen (Absatz 8).

(2) Vorlesungen sind Lehrvorträge, die der zusammenhängenden Darstellung von Studieninhalten dienen. Hierbei werden Fakten und Methoden vermittelt.



(3) In einem Seminar werden unter der Anleitung der Lehrenden Vertiefungs- und Spezialkenntnisse in einzelnen Modulen durch studentische Referate, Thesenpapiere, Kurzpräsentationen und deren Analyse und Diskussion vermittelt. Forschungs- und praxisbezogene Fallstudien dienen der Erweiterung des fachspezifischen Wissens sowie der Festigung der fachunabhängigen Kompetenzen (wie z.B. die Entwicklung der Rhetorik und das persönliche Auftreten).

(4) Die Übung dient der intensiveren Durcharbeitung von Studieninhalten, der Vermittlung von Kenntnissen, der Einübung von fachpraktischen Kompetenzen, der Schulung der Fachmethodik sowie der Lösung exemplarischer Aufgaben in Zusammenarbeit von Lehrenden und Lernenden.

(5) Die Projektstudie dient der Erprobung von bisher im Studium erworbenen methodischen und fachlichen Kenntnissen in einem Betrieb oder einer Institution durch Planen, Ausführen und Auswerten konkreter eigenständiger Tätigkeiten. Sie fördert die Einübung von interventions- oder organisationsbezogenen fachspezifischen und fachunabhängigen Kompetenzen wissenschaftlich-analytischer, konzeptioneller, berufspraktischer und kommunikativer Art. Die Projektstudie kann ersatzweise auch durch die Übernahme einer klar umrissenen Teilaufgabe in einem Forschungsprojekt erbracht werden. Näheres dazu regelt die Prüfungsordnung.

(6) Durch Fachexkursionen/-hospitationen sollen vertieft Einblicke in die Praxis pädagogischer und sozialer Dienste vermittelt und die theoretischen Lehrveranstaltungen zeitnah ergänzt werden.

(7) Praktika sind längerfristig angelegte Aufenthalte in Einrichtungen pädagogischer und sozialer Dienste (Praxisstellen), die mit einem genau umrissenen Auftrag für die Zeit des Praktikums verbunden sind (z.B. Erstellung eines pädagogischen (Probe-)Gutachtens, Mitarbeit bei der Durchführung eines Förderplans, Mitarbeit bei der Konzeptionierung einer Maßnahme bzw. eines Programms). Die Fakultät Sozialwissenschaften ist um eine gute Zusammenarbeit mit den Praxisstellen bemüht. Sie arbeitet in allen wesentlichen die Praktika der Studierenden betreffenden Fragen mit den jeweiligen Praxisstellen zusammen und sorgt für ein die Praktika betreffendes Qualitätssicherungssystem.

(8) Praxisberatungen bzw. Supervisionen dienen der systematischen Analyse und intensiven Reflexion der Erfahrungen der Studierenden in den Praktikaphasen mit dem Ziel der Entwicklung und Stärkung einer kritischen sozialen Handlungskompetenz. Gegenstand von Praxisberatungen bzw. Supervisionen sind einerseits Probleme und Konflikte mit ihren psychischen und sozialen Determinanten, die der Student in der Praxis erlebt, andererseits Erfahrungen gelingender Praxis.

(9) Neben den Veranstaltungsarten (Absätze 1-8) ist das wissenschaftliche Selbststudium integraler Bestandteil und zentrale Voraussetzung des Studiums. Ihm kommt in allen Phasen der Ausbildung eine besondere Bedeutung im Sinne der Entwicklung und Erweiterung eines diskursiven, kritischen, methodischen und kreativen Denkens zu. Die Lehrenden sind gehalten, die Studierenden bei Fragen und Problemen, die aus dem Selbststudium erwachsen, aktiv beratend zu unterstützen. Das schließt die Nutzung und Erprobung von Möglichkeiten neuer Medien, insbesondere der Infrastrukturen des Internets, ein.

## **§ 10 Studienberatung**

(1) Die Studienberatung wird von einer durch die Fakultät bestimmten Lehrkraft angeboten. Darüber hinaus bieten alle hauptamtlich Lehrenden für ihr Lehrgebiet eine Studienfachberatung an.

(2) Die Studienberatung wendet sich an alle Studieninteressierten und Studierenden. Sie bietet vor Beginn des Studiums Hilfen bei Fragen zur Studienentscheidung an. Zu Beginn des Studiums informiert sie über Inhalte, Aufbau und Ablauf des Bachelor-Studiengangs Heilpädagogik / Inclusion Studies. Während des Studiums orientiert sie bei allen offenen organisatorischen und inhaltlichen Fragen.

(3) Studierende, die bis zum Beginn des dritten Studienseesters noch keine Prüfungsleistung erbracht haben, müssen im dritten Studienseester an einer Studienberatung teilnehmen.

#### **IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

##### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft und gilt für alle Studierenden ab Matrikel 2014.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates Sozialwissenschaften vom 22.01.2014 und der Genehmigung durch das Rektorat der Hochschule Zittau/Görlitz vom 30.04.2014.

Zittau/Görlitz am 30.04.2014

Der Rektor

Prof. Dr. phil. Friedrich Albrecht

**Anlage 1: Studienablaufplan**

Stg.s- interner Code	Module	V S/Ü P W	SWS** pro Semester							SWS	ECTS- Punkte*
			1	2	3	4	5	6	7		
SHb 01	300350 Grundlagen der Heilpädagogik und der Inklusiven Pädagogik	V	2							10	15
		S/Ü	6								
		P	2								
SHb 02	271750 Humanwissenschaftliche Grundlagen für Inklusion	V	2							10	15
		S/Ü	6								
		P	2								
	261800 Fachübergreifende Kompetenzen (Wahlpflichtmodule)	V								5	5
		S/Ü									
		P									
		W		5							
SHb 03	300400 Sozialpolitische und -rechtliche Grundlagen für Inklusion	V		2						8	10
		S/Ü		6							
		P									
SHb 04	300300 Leib und Seele - Salutogenese und Pathogenese	V								6	8
		S/Ü		6							
		P									
SHb 05	300450 Verhalten und Handeln	V								6	7
		S/Ü		2							
		P		4							
SHb 06	300500 Diagnostik und Planung	V			1					12	30
		S/Ü			6						
		P			5						
SHb 07	281900 Interventionen unter Berücksichtigung ökosystemischer Gegebenheiten	V								9	15
		S/Ü				3					
		P				6					
SHb 08	282050 Forschung und Projektarbeit	V								8	15
		S/Ü				4					
		P				4					
SHb 09	300550 Begleitetes Praxismodul: Inklusionsförderndes Handeln	V								5	30
		S/Ü									
		P					5				
SHb 10	300600 Assistenz, Lebensbegleitung und Förderung	V						2		8	15
		S/Ü						6			
		P									
SHb 11	281800 Pädagogische Wurzeln der	V						1		8	15
		S/Ü						5			

	Inklusion	P						2			
	282100	V									
SHb 12	Angewandte Forschung: Wissenschaft und Ethik	S/Ü						2	4	15	
		P						2			
	271900	V									
SHb 13	Abschlussmodul (Bachelor- Arbeit und Verteidigung)	S/Ü							3	15	
		P						3			
<b>SWS des Studiengangs</b>			20	25	12	17	5	16	7	102	-
<b>ECTS-Punkte des Studiengangs</b>			30	30	30	30	30	30	30	-	210

\* 1 ECTS-Punkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden

\*\* Semesterwochenstunden (1 SWS entspricht 45 min. pro Woche)

Legende:

V = Vorlesung

S/Ü = Seminar/Übung

P = Praktikum

W = Weiteres

**Anlage 2:** Modulhandbuch

<https://web.hszg.de/Modulkatalog/>

### **Anlage 3:** Berufspraktikum

#### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Gemäß der Prüfungsordnung des Studiengangs Heilpädagogik/ Inclusion Studies der Hochschule Zittau/Görlitz sind Praktika ein verpflichtender Bestandteil des Studiums.

(2) Diese Anlage zur Studienordnung beschreibt Umfang, Ziele und Inhalte der Module mit Praxisanteilen sowie den entsprechenden Verfahrensablauf. Sie ergänzt die Prüfungs- und Studienordnung.

(3) Im Studiengang Heilpädagogik/ Inclusion Studies umfassen die Berufspraktika zwei Module mit Praxisanteilen: das Modul 300500 „Diagnostik und Planung“ mit einer 320 Stunden umfassenden Praxisphase und das Modul 300550 „Begleitetes Praxismodul: Inklusionsförderndes Handeln“ mit einer 640 Stunden umfassenden Praxisphase. Beide Module sind Pflichtmodule im Umfang von jeweils 30 ECTS-Punkten.

#### **§ 2 Ziele der Module mit Praxisanteilen**

(1) Die Module mit Praxisanteilen sind Grundpfeiler der Vermittlungsebene am Lern- und Bildungsort Praxis. Hier soll eine berufspraktische Qualifikation in Arbeitsfeldern der Heilpädagogik erworben werden.

(2) Die studienintegrierten Praktika sind von der Hochschule geregelte, inhaltlich bestimmte und angeleitete praktische Studienabschnitte. Sie werden in der Regel in einer Einrichtung der Berufspraxis – im Folgenden als Praxisstelle bezeichnet – abgeleistet.

(3) Unter Anleitung berufserfahrener Fachkräfte gemäß § 9 Abs. 2 dieser Anlage sollen die Studierenden ihre künftige Berufsrolle und die vielfältigen Rahmenbedingungen der Heilpädagogik kennenlernen und reflektieren, theoretisches Wissen vertiefen und schrittweise für die selbständige berufliche Tätigkeit in Arbeitsfeldern der Heilpädagogik befähigt werden. Näheres regeln die Modulbeschreibungen.

#### **§ 3 Rechtlicher Status und Versicherungsschutz im Praktikum**

(1) Während des Praktikums bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule.

(2) Sie sind im Praktikum im In- oder Ausland nur dann über die Hochschule gesetzlich versichert, wenn es sich um eine Maßnahme im organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule handelt.

(3) Der/Die Studierende ist während des jeweiligen Praktikums im Inland kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs.1 Nr. 1 SGB VII). Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft, bei der die Praxisstelle Mitglied ist. Während der Teilnahme an praxisbegleitenden Studientagen, die im organisierten Verantwortungsbereich der Hochschule durchgeführt werden, besteht Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8c SGB VII bei der Unfallkasse Sachsen.

(4) Während eines freiwillig gewählten Praktikums im Ausland besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz, es sei denn, das Sozialversicherungsrecht des Gastlandes eröffnet einen Leistungsanspruch. Der/Die Studierende verpflichtet sich daher, Fragen des Versicherungsschutzes bereits vor Beginn des Praktikums abzuklären.

(5) Der Nachweis einer Krankenversicherung ist Voraussetzung für das Praktikum im In- und Ausland.

(6) Während der Praktika entstehende Kosten sind, sofern sie nicht von deutschen und internationalen Förderprogrammen gedeckt werden, grundsätzlich von der/dem Studierenden zu tragen.

#### **§ 4 Struktur der Module mit Praxisanteilen**

(1) Jedes Modul mit Praxisanteil beinhaltet ein angeleitetes Praktikum sowie praxisbegleitende Lehrveranstaltungen an der Hochschule. Die Lehr- und Lernformen sowie Prüfungsleistungen weisen die jeweiligen Modulbeschreibungen aus.

(2) Jedes Praktikum ist an einer Praxisstelle abzuleisten.

(3) Das Praktikum wird durch die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen an der Hochschule unterbrochen. Die Studierenden sind dafür von der Praxisstelle freizustellen.

(4) Nach Beginn des Praktikums ist ein Wechsel der Praxisstelle nur in begründeten Ausnahmefällen sowie nach Rücksprache mit der Fachberatung möglich.

#### **§ 5 Dauer und Ablauf der Praktika**

(1) Die Dauer der Praktika ergibt sich aus der zugrundeliegenden Wochenarbeitszeit von 40 Arbeitsstunden.

(2) In begründeten Fällen kann die Wochenarbeitszeit bei entsprechender Verlängerung des zeitlichen Umfangs des jeweiligen Praktikums reduziert werden.

(3) Eingeschlossen in die Dauer sind gesetzliche Feiertage.

(4) Werden Arbeitstage durch Krankheit versäumt, so sind die zehn Arbeitstage überschreitenden Fehltage nachzuholen. Im Falle der Arbeitsunfähigkeit durch Erkrankung im Haushalt lebender minderjähriger Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, sind die fünf Arbeitstage überschreitenden Fehltage nachzuarbeiten.

(5) Für alle arbeits- und dienstrechtlichen Fragen, die nicht mit dieser Anlage geregelt sind, gilt allgemeines Recht sowie die für die Praxisstelle zutreffende Regelung.

#### **§ 6 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen**

(1) Während der Praktika finden entsprechend § 4 Abs. 1 dieser Anlage praxisbegleitende Lehrveranstaltungen statt, an denen die Begleitung der Studierenden durch die Hochschule gewährleistet wird.



(2) Die Veranstaltung „Praxisberatung“ dient der systematischen Reflexion der beruflichen Praxis und dem eigenen beruflichen Handeln in der Praxisstelle. Die Angebote im Rahmen der Lehrveranstaltung „Fachlich spezifische Akzentsetzungen“ orientieren sich an der Zielsetzung des begleiteten Praxismoduls und aktuellen heilpädagogisch relevanten Themen. Die Teilnahme an den Veranstaltungen „Praxisberatung“ und „Fachlich spezifische Akzentsetzungen“ ist verpflichtend. Ihre inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung obliegt den Modulverantwortlichen wie auch der Fachberatung im Praxisamt.

(3) Die Studierenden können während der Erstellung der Belegarbeit von der Hochschule angebotene Konsultationen in Anspruch nehmen.

(4) Für ein im Ausland absolviertes Praktikum sind Ausnahmeregelungen möglich. Es sind mit der Fachberatung des Praxisamtes adäquate Alternativen im Sinne dieser Anlage schriftlich zu vereinbaren.

## **§ 7 Zusammenarbeit zwischen Praxis und Hochschule**

(1) Die Verantwortlichen des Bachelor-Studiengangs Heilpädagogik / Inclusion Studies sind um eine gute Zusammenarbeit mit der Praxis bemüht. Sie arbeiten in allen wesentlichen, die praktische Ausbildung der/des Studierenden betreffenden Fragen, mit den jeweiligen Praxisstellen zusammen.

(2) Das Praxisamt bietet praxisbegleitende Treffen für Praxisanleiter/-innen an. Diese Treffen dienen dem kontinuierlichen Erfahrungs- und Wissensaustausch zwischen der Hochschule und der Praxis.

## **§ 8 Suche und Auswahl der Praxisstelle**

Die Suche und Auswahl einer Praxisstelle obliegt der/dem Studierenden. Dabei kann er/sie sich im Praxisamt beraten lassen.

## **§ 9 Anerkennung von Praxisstellen**

(1) Praxisstellen sind Ausbildungspartner der Hochschule. Sie sind Einrichtungen öffentlicher, freier oder privatwirtschaftlicher Träger, die heilpädagogische Handlungsfelder anbieten, in denen berufstypisches Handeln gelernt werden kann. Die Praxisstellen sind in der Lage, eine qualifizierte Anleitung durch Fachkräfte nach Abs. 2 sicherzustellen und die Ausbildungsziele nach § 2 dieser Anlage zu gewährleisten.

(2) Die Praxisanleitung erfolgt in der Regel durch eine Fachkraft entsprechend der sächsischen Sozialanerkennungsverordnung (SächsSozAnerkVO) des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Anerkennung der Praxisstelle erfolgt über die Zustimmung zu einer schriftlichen Praxisstellenanzeige, die von den Studierenden bei der Fachberatung im Praxisamt eingereicht wird.

(4) Die Praxisstellenanzeige bezieht sich auf das jeweilige Praktikum, das der/die Studierende in dem genannten Zeitraum an der genannten Praxisstelle ableisten möchte. Sie enthält Angaben über den Träger und die Einrichtung, in der das Praktikum abgeleistet werden soll, die Inhalte

des Praktikums sowie Name, Qualifikation und Funktion der Person, welche die Anleitung übernimmt. Über die Geeignetheit der Praxisstelle entscheidet die Fachberatung des Praxisamtes.

## **§ 10 Ausbildungsvereinbarung**

(1) Das Ausbildungsverhältnis wird durch eine Ausbildungsvereinbarung begründet, die von dem/der Studierenden mit der Praxisstelle schriftlich geschlossen wird. Die Ausbildungsvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Fachberatung des Praxisamtes.

(2) Durch die Ausbildungsvereinbarung wird kein Arbeitsverhältnis begründet.

(3) In der Ausbildungsvereinbarung werden die Dauer des Praktikums, Rechte und Pflichten der Praxisstelle und der Studierenden nach Maßgabe der §§ 12 und 13 dieser Anlage sowie Inhalte des Praktikums geregelt und die Person, die die Praxisanleitung übernehmen wird, benannt.

(4) Der Beginn des Praktikums ohne die Genehmigung des Praxisamtes erfolgt auf eigenes Risiko.

## **§ 11 Ausbildungsplan**

(1) Die Person, die die Praxisanleitung übernommen hat und der/die Studierende erstellen zu Beginn des Praktikums auf der Grundlage der allgemeinen Ziele des Moduls gemeinsam einen Ausbildungsplan, der Ziele, Inhalte und zeitliche Abfolge des Praktikums sowie die Form der Praxisanleitung regelt.

(2) Der Ausbildungsplan ist spätestens vier Wochen nach Praktikumsbeginn mit den Unterschriften der Person, die die Praxisanleitung übernommen hat, und der/des Studierenden der Fachberatung des Praxisamtes zur Genehmigung vorzulegen. Mit seiner Genehmigung wird er Bestandteil der Ausbildungsvereinbarung nach § 10 dieser Anlage.

(3) In den Ausbildungsplan kann der/die Praxisberater/-in und der/die zuständige Lehrende Einsicht erhalten, der/die den/die Studierende/-n im jeweiligen Praktikum begleitet.

## **§ 12 Anforderungen an die Praxisstelle nach der Ausbildungsvereinbarung**

Die Praxisstelle erklärt sich bereit:

- a) den/die Studierende/-n nach den zeitlichen und inhaltlichen Vorgaben des Ausbildungsplanes im Sinne des § 11 dieser Anlage auszubilden,
- b) den/die Studierende/-n für die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen freizustellen,
- c) den/die Studierende/-n im Falle einer erforderlichen Verlängerung der Praxisanteile zusätzlich für diese Dauer auszubilden,
- d) den Tätigkeitsnachweis und die Beurteilung gemäß § 15 dieser Anlage dem/der Studierenden zum Ende des Praktikums auszuhändigen,
- e) den Ausbildungsprozess während des Praktikums durchgängig zu sichern. Dies beinhaltet die Bereitschaft, eine ebenfalls qualifizierte Vertretung zu gewährleisten, sollte die Person, die die Praxisanleitung übernommen hat, in größerem Umfang ausfallen.

### **§ 13 Verpflichtungen der Studierenden nach der Ausbildungsvereinbarung**

Der/die Studierende verpflichtet sich,

- a) den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- b) die für die Praxisstelle geltenden rechtlichen Bestimmungen und Ordnungen zu beachten,
- c) ein Fernbleiben von der Praxisstelle dieser unverzüglich unter Angabe der Gründe mitzuteilen,
- d) an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gemäß § 6 dieser Anlage teilzunehmen,
- e) den Ausbildungsplan gemäß § 11 dieser Anlage sowie alle in § 15 dieser Anlage zur Anerkennung des jeweiligen Praxisanteiles geforderten Unterlagen rechtzeitig bei der Hochschule einzureichen.

### **§ 14 Tätigkeitsnachweis und Beurteilung**

(1) Nach Beendigung des Praktikums ist von der Praxisstelle der zeitliche Umfang der praktischen Tätigkeit des/der Studierenden in der Praxisstelle durch einen Tätigkeitsnachweis zu bescheinigen.

(2) Dem Tätigkeitsnachweis ist eine qualifizierte Einschätzung (Beurteilung) beizufügen, aus der hervorgeht, ob das Praktikum aus Sicht der Praxisstelle erfolgreich abgeleistet worden ist.

(3) Tätigkeitsnachweis und Beurteilung sind dem/der Studierenden am Ende des Praktikums auszuhändigen.

### **§ 15 Prüfungsleistungen**

(1) Gemäß der Prüfungsordnung haben die Studierenden am Ende des Moduls SHb 06: Diagnostik und Planung folgende Leistungen zu erbringen:

- a) Prüfungsleistung (PB):
  - Belegarbeit (als diagnostische Fallstudie).
- b) Prüfungsvorleistung (VT) umfasst:
  - das bestandene Praktikum entsprechend dieser Ordnung geprüft durch die Fachberatung des Praxisamtes. Die Bewertung des Praktikums erfolgt auf der Grundlage der Erfüllung des Ausbildungsplanes gemäß § 11 sowie der qualifizierten Einschätzung (Beurteilung) und des Tätigkeitsnachweises gemäß § 14 dieser Ordnung.
  - die erfolgreiche Teilnahme an der das Praktikum begleitenden Praxisberatung gemäß § 6 dieser Ordnung geprüft durch die Fachberatung des Praxisamtes.

(2) Gemäß der Prüfungsordnung haben die Studierenden am Ende des Moduls SHb 09: Begleitetes Praxismodul: Inklusionsförderndes Handeln folgende Leistungen zu erbringen:

- a) Prüfungsleistung (PB):

- Belegarbeit (als interventions- und inklusionsorientierte Fallstudie).
- b) Prüfungsvorleistung (VT) umfasst:
- das bestandene Praktikum entsprechend dieser Ordnung geprüft durch die Fachberatung des Praxisamtes. Die Bewertung des Praktikums erfolgt auf der Grundlage der Erfüllung des Ausbildungsplanes gemäß § 11 sowie der qualifizierten Einschätzung (Beurteilung) und des Tätigkeitsnachweises gemäß § 14 dieser Ordnung.
  - die erfolgreiche Teilnahme an der das Praktikum begleitenden Praxisberatung gemäß § 6 dieser Ordnung geprüft durch die Fachberatung des Praxisamtes.
  - die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Fachlich spezifische Akzentsetzungen“ gemäß § 6 dieser Ordnung geprüft durch die Fachberatung im Praxisamt.

## **§ 16 Praxisamt**

(1) Das Praxisamt ist ein integraler Bestandteil der Fakultät Sozialwissenschaften mit einem spezifischen Dienstleistungsauftrag gegenüber Hochschule, Studierenden und Praxis. Es ist für die inhaltlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen der studienintegrierten Praktika sowie für die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Module mit Praxisanteilen mitverantwortlich. Es wirkt mit an Prozessen des wissenschaftlichen Lernens und Arbeitens in Kooperation mit der Praxis und den Hochschulangehörigen, insbesondere im Hinblick auf die Berufsbefähigung und Berufseinmündung der Absolventen/-innen.

(2) Das Praxisamt besteht aus der Leitung, der Fachberatung für den jeweiligen Studiengang an der Fakultät Sozialwissenschaften und sonstigen Mitarbeitenden des Praxisamtes sowie dem Praxisbeirat.

## **§ 17 Leitung des Praxisamtes**

(1) Das Praxisamt wird von einer/einem Hochschullehrer/-in geleitet, die/der vom Fakultätsrat für die übliche Dauer der Besetzung von Selbstverwaltungsämtern bestellt wird.

(2) Die Leitung des Praxisamtes ist von ihren Lehrverpflichtungen angemessen zu entlasten.

(3) Die Leitung regelt den Vollzug der Aufgaben gemäß § 15 dieser Anlage.

## **§ 18 Praxisbeirat**

(1) Dem Praxisbeirat gehören an:

abgeordnet durch Dienstaufgaben

- die Leitung des Praxisamtes
- die Fachberatung für den Bachelor-Studiengang Heilpädagogik / Inclusion Studies

bestellte Mitglieder des Bachelor-Studienganges Heilpädagogik / Inclusion Studies:

- eine weitere hauptamtliche Lehrkraft
- zwei studentische Vertreter/-innen

– zwei Vertreter/-innen aus der Praxis

(2) Die jeweilige weitere hauptamtliche Lehrkraft und die Vertreter/-innen aus der Praxis werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Leitung des Praxisamtes bestellt und von der/dem Dekan/-in berufen. Die Fachschaft reicht der Leitung des Praxisamtes Vorschläge für die Bestellung der studentischen Vertreter/-innen ein. Ihre Bestellung erfolgt durch den Fakultätsrat für jeweils ein Jahr.

(3) Die Amtszeit des Praxisbeirates entspricht den Perioden anderer Selbstverwaltungsgremien in der Fakultät.

## **§ 19 Aufgaben des Praxisbeirates**

(1) Der Praxisbeirat dient dem Austausch zwischen Hochschule und Einrichtungen der beruflichen Praxis über organisatorische, formale und inhaltliche Fragen der Gestaltung der Module mit Praxisanteilen und der Unterstützung des Praxisamtes bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 15 dieser Anlage.

(2) Die bestellten Mitglieder des Praxisbeirates beraten die Leitung und die Fachberatung im Praxisamt insbesondere bei der inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung der Praxisanteile im Studium.

(3) Empfehlungen des Praxisbeirates sollen angemessen berücksichtigt werden, soweit sie mit den Ausbildungszielen dieser Anlage sowie der Studien- und Prüfungsordnung kompatibel sind.

(4) Der Praxisbeirat tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Semester zusammen.